



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 24 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/473/Add.1)]

69/238. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 2014 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 67/226,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹ und auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele²,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten grundlegenden Orientierungen systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 67/226 und 68/1 vom 20. September 2013 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

bekräftigend, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda einen Schlüsselbei-

¹ Resolution 65/1.

² Resolution 68/6.



trag zur Verwirklichung deren ambitionierter und transformativer Zielsetzungen leisten und daher verbessert werden sollen, einschließlich im Hinblick auf die Fähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, seinem Mandat entsprechend den Ländern dabei behilflich zu sein, den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu begegnen,

in Anerkennung der Bedeutung und der Katalysatorrolle einer berechenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe für die internationale Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht und der Mitteilung des Generalsekretärs, die dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2014 vorgelegt wurden³,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Prozess der Auswahl und Ernennung von residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Vorbereitung und Schulung und der für ihre Tätigkeit bereitgestellten Unterstützung⁴, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine achtzehnte Tagung⁶ und begrüßt die auf der Tagung gefassten Beschlüsse⁷;

3. *verweist* auf die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats über operative Entwicklungsaktivitäten und dankt dem Rat für seine Leitlinien zur Durchführung der Resolution 67/226 der Generalversammlung;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alles daranzusetzen, die Methoden zur Überwachung und Datenerhebung weiter zu verbessern, mit dem Ziel, zur weiteren Steigerung der analytischen Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen beizutragen;

5. *unterstreicht*, dass es gilt, der Vieldimensionalität der Entwicklung und der Armut besser Rechnung zu tragen, und wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger ein gemeinsames Verständnis dieser Vieldimensionalität entwickeln und ihr im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda gerecht werden, und bittet die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Erarbeitung komplementärer Maßnahmen, einschließlich Methodologien und Indikatoren zur Messung der menschlichen Entwicklung, zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser Ausdruck geben;

6. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitrag der operativen Entwicklungsaktivitäten für den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten und die Entwicklungswirksamkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Bezug auf das Herangehen an die in der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung genannten Schlüsselgebiete ist, erinnert in dieser Hinsicht an ihr Ersuchen an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz zur Messung der Fortschritte bei der Kapazitätsentwicklung zu erarbeiten, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit, sowie auf eine mit ihrem Mandat vereinbare Weise konkrete Rahmen zu erstellen, die es den Programmländern auf Antrag ermöglichen sollen,

³ A/69/63-E/2014/10 und A/68/658-E/2014/7.

⁴ A/69/125.

⁵ A/69/125/Add.1.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 39 (A/69/39)*.

⁷ *Ebd.*, Kap. I.

die Ergebnisse des Ausbaus ihrer Kapazitäten zur Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -strategien zu planen, zu überwachen und zu evaluieren, und bittet den Generalsekretär, in seinem Jahresbericht 2015 über die Durchführung der Resolution 67/226 umfassende und fakten gestützte aktuelle Informationen zu den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *ersucht* die Fonds und Programme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und bittet die Sonderorganisationen, die Feststellungen und Bemerkungen in Bezug auf nationale Kapazitätslücken zu prüfen, auf die die Programmländer wiederholt hingewiesen haben und die mit Hilfe der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem auch durch die Stärkung und den Einsatz nationaler Kapazitäten, ausgeräumt werden sollen, und ihren Leitungsgremien 2015 mit entsprechenden Umsetzungsempfehlungen Bericht zu erstatten;

8. *wiederholt*, dass Basismittel nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und ist sich in dieser Hinsicht bewusst, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems kontinuierlich mit dem Ungleichgewicht zwischen Basismitteln und Zusatzmitteln auseinandersetzen und dem Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen ihrer regulären Berichterstattung über die Maßnahmen berichten müssen, die sie zur Behebung dieses Ungleichgewichts ergriffen haben;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der Basismittel an den Gesamtmitteln für operative Entwicklungsaktivitäten zurückgegangen ist, stellt außerdem fest, dass Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur gesamten Ressourcenbasis des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten ergänzen und somit zu einer Erhöhung der Gesamtmittel beitragen, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Zusatzmittel flexibler gestaltet und besser auf die strategischen Pläne und nationalen Prioritäten ausgerichtet werden müssen, und erkennt an, dass Zusatzmittel kein Ersatz für Basismittel sind und dass sie, insbesondere beschränkt verfügbare zweckgebundene Mittel, wie zum Beispiel von einzelnen Gebern bereitgestellte projektspezifische Mittel, Probleme bereiten, weil sie die Transaktionskosten erhöhen können, zu mehr Fragmentierung, Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen können und die systemweite Zielausrichtung, strategische Positionierung und Kohärenz hemmen und außerdem die durch zwischenstaatliche Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten verzerren können;

10. *begrüßt* die Fortschritte, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen dabei erzielt haben, sicherzustellen, dass alle verfügbaren und erwarteten Basismittel und Zusatzmittel auf der Grundlage der Prioritäten ihrer jeweiligen strategischen Pläne in einem integrierten Haushaltsrahmen konsolidiert werden, und legt allen Stellen nahe, soweit noch nicht geschehen, in ihrem nächsten Haushaltszyklus solche integrierten Rahmen zu erarbeiten;

11. *erinnert* an die in ihren Resolutionen 67/226 und 68/229 vom 20. Dezember 2013 bekundete Besorgnis darüber, dass bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln keine Fortschritte erzielt wurden, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste 2014 die Beschlüsse 2014/24 und 2014/25 und der Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen den Beschluss 2014/17 verabschiedeten, in denen sie die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen entwickelten gemeinsamen Grundsätze für das Konzept der kritischen Masse an Mitteln und Basismitteln zur Kenntnis nahmen und die Fonds und Programme ersuchten, Strategien für die Ressourcenmobilisierung zu entwickeln und sie ihrem jeweiligen Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsrat im Jahr 2015 zur Prüfung vorzulegen;

12. *betont*, dass die Verwendung von Basismitteln oder regulären Mitteln zur Subventionierung von Aktivitäten, die aus Zusatzmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln fi-

nanziert werden, zu vermeiden ist, bekräftigt, dass das Leitprinzip für die Finanzierung aller nicht programmbezogenen Kosten die volle Kostendeckung, anteilig aus Basismitteln und Zusatzmitteln, sein soll, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den von den Exekutiv- beziehungsweise Verwaltungsräten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) vereinbarten Zeitplänen für eine 2016 durchzuführende unabhängige externe Bewertung der Vereinbarkeit und Übereinstimmung der neuen Kostendeckungsmethodologie mit der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit derjenigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen unternommen haben, ihre strategischen Pläne, Rahmen und Haushalte mit der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung in Übereinstimmung zu bringen, und legt allen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nahe, soweit noch nicht geschehen, in dieser Hinsicht weitere Schritte zu unternehmen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die ergebnisorientierte Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken und zu verbessern, damit die Erzielung rascherer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen, und die Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten;

15. *begrüßt es*, dass einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem Mandat die Armutsbeseitigung als übergeordnete Priorität in ihre strategischen Pläne aufgenommen haben;

16. *bekräftigt ihre* in Resolution 67/226 enthaltene Aufforderung an die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in ihre reguläre Berichterstattung an den Rat Informationen über die Schritte aufzunehmen, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternommen haben, um ihre Anstrengungen zu verstärken, die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen und um bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse, Strategien, Programme und Politiken, wie unter anderem auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Bildung, der Berufsausbildung, der ländlichen Entwicklung und der Ressourcenmobilisierung, auszutauschen, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und die aktive Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Politiken zu fördern;

17. *ersucht* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Post-2015-Entwicklungsagenda nach ihrer Verabschiedung im Kontext der Halbzeitüberprüfungen und der Erarbeitung strategischer Pläne und Rahmen zu berücksichtigen, um deren Vereinbarkeit und Übereinstimmung mit der Agenda sicherzustellen;

18. *erinnert an* die in ihrer Resolution 67/226 enthaltenen Ersuchen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Fortschritten, die einige Organisationen des Entwicklungssystems in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation in ihren zentralen Politiken, strategischen Rahmen, operativen Aktivitäten und Haushaltsplänen erzielt haben, und begrüßt die in Beschluss 18/1 des Hocharangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit⁶ enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, unter anderem auch durch die bessere Zuweisung von Ressourcen innerhalb des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

19. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

20. *verweist* auf die Politik betreffend die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, bekräftigt in dieser Hinsicht den in ihrer Resolution 68/229 enthaltenen Beschluss, dass 2014 vorbehaltlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel zwei unabhängige systemweite Pilotevaluierungen zu den in der Resolution enthaltenen Themen durchgeführt werden, wie in der Politik vorgesehen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten in dieser Hinsicht, bittet die Länder, die dazu in der Lage sind, erneut, zusätzliche außerplanmäßige Mittel für die wirksame und beschleunigte Durchführung der Evaluierungen im Jahr 2015 bereitzustellen, und ersucht den Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2015 aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Evaluierungen vorzulegen;

21. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu überprüfen, begrüßt in dieser Hinsicht die Resolution 2014/14 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert eine baldige Reform dieser Lenkungsstrukturen;

22. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei der Zusammensetzung des Systems der residierenden Koordinatoren eine Diversifizierung hinsichtlich der geografischen Verteilung und der Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, die gleichberechtigte Teilnahme aller Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen an dem System der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht alles daranzusetzen, bei der Ernennung von residierenden Koordinatoren die volle Anwendung dieser Grundsätze zu gewährleisten, ermutigt alle Organisationen, qualifizierte Kandidaten für ein Assessment-Center für residierende Koordinatoren zu benennen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch weiterhin Wege zur Stärkung seiner Fähigkeit zu sondieren, entsprechend ranghohe und erfahrene residierende Koordinatoren, die über ein Höchstmaß an Integrität verfügen, effizient zu rekrutieren und einzusetzen;

23. *begrüßt* die auf dem den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats geführten Dialoge über die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in dem sich wandelnden Entwicklungsumfeld und über die Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen auf die Bewältigung neuer Herausforderungen auszurichten, bekräftigt in dieser Hinsicht den Beschluss des Rates, einen transparenten und inklusiven Dialog unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessenträger über die längerfristige Positionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda die Querverbindungen zwischen dem Abgleich der Aufgabenstellungen, Finanzierungsverfahren und Lenkungsstrukturen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, einschließlich der baldigen Reform ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise, und zwischen der Kapazität und Wirkung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, Partnerschaftsansätzen und organisatorischen Regelungen zu behandeln, und erwartet mit Interesse, dass diese Diskussionen Eingang in den Bericht des Generalsekretärs über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung finden, der während der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2016 der Generalversammlung zur Behandlung und den Mitgliedstaaten zur Beschlussfassung vorzulegen ist, damit die Generalversammlung ihre Rolle erfüllen kann, die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit und die Modalitäten auf Landesebene für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festzulegen.

75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014